

**I. Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates
am 25. März 2024**

öffentlich
Az.: 606.2

**3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" - 19.
Änderung des Flächennutzungsplanes**

TOP 3.2	19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
----------------	--

Sachvortrag:

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 29.09.2023 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
13.03.2024

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 29.09.2023 bis zum 11.12.2023 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München (keine Stellungnahme)
- Bundesnetzagentur, Berlin (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Lindau, Untere Wasserrechtsbehörde (keine Stellungnahme)
- Kreisbrandinspektion Landkreis Lindau, Scheidegg (keine Stellungnahme)
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kempten, Außenstelle Lindau (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen (keine Stellungnahme)
- Abwasserverband Obere Leiblach AOL, Heimenkirch (keine Stellungnahme)
- Wasserzweckverband Heimenkirch Opfenbach WHO, Heimenkirch (keine Stellungnahme)
- Zweckverband für Abfallwirtschaft, Kempten (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Opfenbach (keine Stellungnahme)
- Stadt Lindenberg im Allgäu (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Hergatz (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Lindau, Untere Bauaufsichtsbehörde (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Lindau, Immissionsschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Röthenbach (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg Stellungnahme vom 04.12.2023:	O. a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange weiterhin nicht entgegen.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass landesplanerische Belange nicht entgegenstehen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.2	Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren Stellungnahme vom 11.12.2023:	Dem o. g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine regionalplanerischen Belange entgegenstehen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.3	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Stellungnahme vom 24.11.2023:	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich berührt, da die Bahnlinie 5362 Buchloe - Lindau ca. 200 Meter südlich an dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück vorbeiführt.	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes sowie zu den berührten Belangen auf Grund der Lage des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Nachdem die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes bei der Planung ausreichend berücksichtigt wurden, bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes ausreichend berücksichtigt sind und dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Zur Vollständigkeit verweise ich im Rahmen der erneuten Beteiligung auf die Stellungnahme des	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom

		<p>Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.04.2023, Gz: 65147-651pt/011-2023#237, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte.</p>	<p>28.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an der genannten Stelle inhaltlich bearbeitet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Solange es auf Grundlage der Planung und Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes kommt, kann von einer weiteren Beteiligung der Betreiber abgesehen werden. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 28.04.2023: Bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkung bestehen keine Bedenken: Grundsätzlich darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Schienenverkehrs nicht gefährdet werden. Eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung auf die bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zu konkreten Blendschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.4	<p>Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 07.12.2023:</p>	<p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB: - Bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild und die unmittelbare Angrenzung des Standorts an ein Gewerbegebiet wird der Standort trotz</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass bezogen auf das Schutzgut Land-</p>

		seiner Lage in der freien Landschaft als "geeigneter Standort" bewertet.	schaftsbild der Standort als Gewerbegebiet als geeigneter Standort bewertet wird. Es erfolgt keine Planänderung.
		- Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.	Abwägung/Beschluss: Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Es erfolgt keine Planänderung
		Vermeidungs-, und Minimierungsgebot sowie baurechtlicher Ausgleich nach § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB: - Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.	Abwägung/Beschluss: Ebenso werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt. Es erfolgt keine Planänderung
1.3.5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft Stellungnahme vom 13.11.2023:	Leider gehen durch diese Maßnahme wieder einmal 0,44 ha Fläche der Landwirtschaft verloren. Es handelt sich hier um "ebenes" Grünland von hoher Bonitur. Zum Bereich Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass aus unserer Sicht der gewählte Eingriffsfaktor 0,8 als zu hoch anzusehen ist und es hier zu einem hohem Ausgleichsbedarf führt. Vor allen da es hier auch noch zu einer Überkompensation der Maßnahme in Höhe von 567 WP kommt. Hierfür wird nicht darauf eingegangen, was mit diesen Punkten passiert. Wir fordern diese in einem Ökoko-Konto einzulegen, um bei späteren Maßnahmen auf diese zurückgreifen zu können! An die geplante Freiflächenanlage grenzt intensiv bewirtschaftetes Grünland. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen muss auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein. Das AELF fordert daher die Grenzabstände, bei geplanten Zaunanlagen und Anpflanzungen von Bäumen und	Abwägung/Beschluss: Die Marktgemeinde ist sich des Eingriffes in die Landwirtschaft bewusst. Dennoch möchte sich die Marktgemeinde einem Ausbau von erneuerbaren Energien nicht vollständig verschließen und setzt daher auf eine abgewogene Vorgehensweise, bei der eine systematische Bewertung von Flächen sowie eine gründliche Würdigung des jeweiligen Einzelfalles maßgeblich für die Entscheidung, bauleitplanerisch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Das Marktgemeindegebiet wurde vollständig auf die Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen untersucht. Hierbei wurden von vornherein die Flächen als ungeeignet für Freiflächen-PV-Anlagen bewertet, die aufgrund überdurchschnittlicher Bonität der Flächen einen hohen landwirtschaftlichen Wert aufweisen. Weiterhin wur-

		<p>Büschen, zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen (LF) einzuhalten! Auch ist die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen durch den Bauwilligen sicherzustellen. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gehen von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben Emissionen (hier vor allem Staub) oder auch Steinschlag aus, die von dem Bauwilligen entschädigungslos zu dulden sind oder durch gezielte eigene Maßnahmen (z.B. Schutzheckenpflanzung) verhindert werden.</p>	<p>den Aspekte rund um Naturschutz und Landschaftsbild untersucht. Im Ergebnis wurden eine Reihe von Flächen identifiziert, die eine nur durchschnittliche landwirtschaftliche Bonität aufweisen und frei von naturschutzfachlichen Konflikten sind. Die hier gegenständliche Fläche fällt unter diese Flächen. Das Vorgehen entspricht dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr " Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021. Aus Sicht der Marktgemeinde ist weiterhin anzuführen, dass die Entwicklung der Fläche in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer und Bewirtschafter erfolgte sowie dass ein lokales Unternehmen mit der Entstehung der Freiflächen-PV-Anlage seine Energieversorgung schadstofffreier und zukunftssicherer gestalten kann. Der Überschuss an generierten Ökopunkten für das geplante Projekt kann von dem Vorhabenträger weiterverkauft werden, oder steht der Gemeinde für weitere Bauvorhaben zur Verfügung. Die Begründung wird um die Informationen zum Standortkonzept ergänzt.</p>
		<p>In der unmittelbaren Nachbarschaft (Westlich der Planfläche) liegt der neue Stall des Milchviehbetrieb Kling. Auch von diesem gehen Emissionen aus, die unentgeltlich zu dulden sind. Eine weitere betriebliche Entwicklung des Betriebes Kling muss weiterhin gegeben sein! Dazu gehören auch Bestandsaufstockungen. Weiterhin gehört dazu auch die Erschließung des Stalles und der angrenzenden</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet eine PV-Anlage und damit keine schützenswerte Nutzung entsteht, bestehen hinsichtlich einer betrieblichen Erweiterung und auch möglichen Emissionen keine Bedenken. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Landwirt, welcher die</p>

		<p>Flächen durch einen Weg, der im Rahmen der Gebietsausweisung überplant, wird. Hier muss eine Lösung durch den Bauwilligen, Landwirten und der Gemeinde gefunden werden. Auch hier anfallende Emissionen müssen unentgeltlich geduldet werden.</p>	<p>Flächen bewirtschaftet, so dass die entsprechende Verlegung des Weges einvernehmlich erfolgt und damit dessen Belange zur Bewirtschaftung ausreichend berücksichtigt sind. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Nach Ablauf der Nutzung muss die Anlage beseitigt werden (Rückbauverpflichtung) und die Fläche muss uneingeschränkt der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen!</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Rückbauverpflichtung für den Vorhabenträger ist über den Durchführungsvertrag abgesichert und dort enthalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Aufgabe der Nutzung und entsprechendem Rückbau möglich. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.6	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Forsten Stellungnahme vom 27.10.2023:</p>	<p>Nach Prüfung der eingesandten Unterlagen stellen wir fest, dass von den Änderungen keine forstlichen Belange betroffen sind. Daher gilt die Stellungnahme vom 18.04.2023 (Gz. 7716.2-16-1-5) zum gleichlautenden Betreff weiterhin.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine forstlichen Belange betroffen sind. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 18.04.2023 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgehandelt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 18.04.2023 Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Waldflächen direkt betroffen. Die im Nordosten angrenzende Waldfläche ist mit 40 m so weit wie maximal vor Ort zu erwartende Baumhöhen entfernt. Sie befindet sich daher außerhalb des Gefährdungsbereichs. Einwände bestehen von forstlicher Seite somit nicht.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen direkt betroffen sind. Die weitere Beschreibung der Lage des Plangebietes sowie der ausreichende Abstand von 40 m zu der angrenzenden Waldfläche, so dass aus forstlicher Sicht keine Einwände bestehen, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.7	<p>Staatliches Bauamt Kempten Stellungnahme vom 28.11.2023:</p>	<p>Einwendungen Das Staatliche Bauamt Kempten vertritt in diesem Fall die Straßenbaulastträger der</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen über mögliche Blendwirkungen auf die westlich verlaufende</p>

		<p>Bundesstraße 32 und der Kreisstraße Li 7. Bauliche Anlagen dürfen gem. Art. 17 (2) BayBO die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Durch den Bauwerber ist deshalb sicherzustellen, dass von der Photovoltaikanlage keine Blendwirkung auf den Verkehrsteilnehmer sowohl auf der B 32, als auch auf der Kreisstraße Li 7 eintritt. Im Blendgutachten vom 25.09.2023 wurde eine Untersuchung der Blendwirkung auf die südlich verlaufende B 32 erstellt, über die Kreisstraße Li 7 wurden keine Aussagen getroffen. Im o.g. Gutachten wurde festgestellt, dass es zu Blendwirkungen auf die B 32 kommen kann. Um eine dadurch eventuell entstehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszu-schließen, sind vom Bauwerber geeignete Abhilfemaßnahmen (im v.g. Gutachten wurde beispielsweise die Errichtung eines Sichtschutzzaunes vorgeschlagen) zu treffen. Mit den Maßnahmen muss auch eine Gefährdung des Verkehrsteilnehmers auf der Li 7 ausgeschlossen werden können. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kreisstraße Li 7 werden zur Kenntnis genommen. Störendes Licht aus Blickwinkeln > 30° zur Fahrt- und somit Blickrichtung von Verkehrsteilnehmern führen zu keinen relevanten Blendungen. Aufgrund der Lage der geplanten PV-Anlage und der Ausrichtung der PV-Module nach Süden sowie der Lage und dem Verlauf der Kreisstraße Li 7 können relevante Blendungen der Verkehrsteilnehmer pauschal ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.8	<p>Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 07.12.2023:</p>	<p>Gegenüber dem o.g. Vorhaben (FNPä: Fassung vom 29.09.2023, vBP: Fassung vom 06.10.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Der Geltungsbereich bleibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung unverändert. Neu hinzugekommen ist die geplante Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche ca. 200 m südlich der Bahnlinie auf FINr. 2780, Gemarkung Heimenkirch. Hieraus ergibt sich keine wesentliche Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit. Daher haben die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahme vom 28.04.2023 nach wie vor Gültigkeit.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen und sich durch die neu hinzugekommene Ausgleichsfläche keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit ergibt. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 28.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgehandelt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p><i>Stellungnahme vom 28.04.2023: Gegenüber dem o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 06.04.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:</i></p> <p><i>1. Altlasten</i> <i>Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen bzw. im Zuge der Erdarbeiten auffälliges Material angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i> Die Ausführungen, dass keine kartierten Altlasten betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen. Sollten Altlastablagerungen angetroffen werden, werden die entsprechend zuständigen Stellen informiert. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>2. Vorsorgender Bodenschutz</i> <i>Der Eintrag von Stoffen (v.a. Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder in das Grundwasser ist zu vermeiden. Bodenfeuchte und Bodenmilieu (v.a. pH-Wert) können Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Dies gilt in verstärktem Maße bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden. Die Zinklöslichkeit durch Korrosionsprozesse an den Bodenberührflächen der eingerammten Stahlprofile nimmt unterhalb eines Säuregrads im Boden von pH < 6 deutlich zu. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Die Übersichtsbodenkarten sind für diese Bauvorhaben zu kleinmaßstäbig, um auf die o. g. Hinweise entsprechend reagieren zu können. Deshalb sollen die vor Ort anzutreffenden Bodentypen mit ihren Eigenschaften beschrieben und hinsichtlich Ihrer chemischen Eigenschaften (pH-Wert) untersucht werden. Dies kann durch kleinräumige Kartierung und bodenkundliche Ansprache nach KA 5, ggf. sogar im Rahmen der Baugrund-erkundung, erreicht werden.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i> Die Stellungnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Bodenfeuchte und des Bodenmilieus wird im Vorfeld der Baumaßnahme stattfinden, um den Einfluss auf Lösungsprozesse von Stoffen und auf Fundamente zu haben. Im Rahmen der Baugrund-erkundung wird eine kleinräumige Kartierung und bodenkundliche Ansprache nach KA 5 durchgeführt um auf die genannten Hinweise entsprechend reagieren zu können. Die Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten werden zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen zum Befahren von Boden bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen ist obligat. Es erfolgt keine Planänderung</p>

		<p><i>Grundsätzlich sind bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen, sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.</i></p> <p><i>Für fachliche Fragen zum Thema Boden steht das Beratungsangebot des WWA Kempten zur Verfügung.</i></p>	
		<p><i>3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung</i> <i>Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Beschreibung der Lage des Plangebietes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>4. Gewässerschutz</i> <i>Nach den bisher vorliegenden Informationen fällt kein Schmutzwasser im Plangebiet an, da auch kein Wasseranschluss geplant ist. Da das Niederschlagswasser nicht gesammelt wird, sondern nur von den PV-Modulen abtropft und vor Ort versickert, liegt hier keine gezielte erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser vor. Wir gehen davon aus, dass die Fläche unter den Modultischen wieder begrünt wird und damit vor Bodenerosion geschützt ist.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen, dass kein Wasseranschluss geplant ist, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Gewässerschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser tropft von den PV-Modulen ab und wird vor Ort versickert. Es liegt keine erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser vor. Die Fläche unter den Modultischen wird wie angenommen wieder begrünt und extensiviert, sie ist somit vor Bodenerosion geschützt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>5. Oberflächengewässer</i> <i>Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen. Die Leiblach (Wildbach) befindet</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine</p>

		<i>sich erst in ca. 80 m Entfernung vom geplanten Standort.</i>	Oberflächengewässer betroffen sind. Es erfolgt keine Planänderung.
		Zusätzlich ergänzen bzw. aktualisieren wir den Punkt Nr. 2 "Vorsorgender Bodenschutz" wie folgt: 2. Vorsorgender Bodenschutz Das Schutzgut Boden ist plausibel beschrieben und bewertet. In den allgemeinen Ausführungen zum Bodenschutz (vgl. Ziff. 4.7 "Bodenschutz") sind die "neuen" Paragraphen der derzeit gültigen BBodSchV einzufügen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die "neuen" Paragraphen zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien (§ 6 bis 8 BBodSchV) der derzeit gültigen BBodSchV werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu den Hinweisen zum Bodenschutz hinzugefügt. Es erfolgt keine Planänderung.
		Im Umweltbericht, Ziff. 7.2.3.2 vermissen wir konkrete Angaben zu den verwendeten Materialien für die gewählte Gründungsart (Pfehlgründung), dem Rahmenmaterial / der Unterständerung der PV- Module inkl. deren Überschildungsgrad. Derzeit sollen 0,35 ha überbaut werden. Die ca. 250 m ² Modulfläche je Reihe mit Modulbreiten von ca. 6,5 m (!) bei einem Modulreihenabstand von ca. 2,4 m (Maße ungefähr aus dem VEP herausgemessen) entspricht einem sehr hohen Überschildungsgrad, wodurch sich aufgrund von Beschattung und Austrocknung unter den Modulen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben können. Je nach Bodenabstand der Modulplatten und Lage der Bodenfläche innerhalb der Überschildungsbereiche ist infolge von Beschattung und starker Austrocknung ggf. mit einem (Teil-)Verlust von Bodenfunktionen zu rechnen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den verwendeten Materialien für die gewählte Gründungsart der PV-Module wurde zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanunter Ziff. 7.2.3.2. sowie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziff. 4.2.3.3. ergänzt, dass die Rammpfähle der PV-Anlage so behandelt werden, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser und in den Boden gelangen können. Die Rammpfähle können ohne Rückstände aus dem Boden entfernt werden. Der Hinweis zur Überschildung durch die Modultische und die mögliche Austrocknung des Bodens wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanunter Ziff. 7.2.3.2. sowie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziff. 4.2.3.3. ergänzt. Die hohe festgesetzte GRZ von 0,8 wurde gewählt, um möglichst wenig

			landwirtschaftliche Fläche zu überplanen und auf möglichst engen Raum ausreichend erneuerbare Energien zu erzeugen.
		<p>Bei Verwendung von Zinklegierungen ist ggf. mit Zinkeinträgen zu rechnen. Dieser Sachverhalt wird zwar im Zusammenhang mit einer möglichen Grundwassergefährdung thematisiert, nicht jedoch die mögliche Belastung der Böden durch Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV.</p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, den Leitungsgräben, den Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie", insbesondere Kap. 4 und 5 zu berücksichtigen.</p> <p>vgl. https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Empfehlung die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" zu berücksichtigen wurde im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie bei den Hinweisen unter Ziff. 4.8 "Bodenschutz" ergänzt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.9	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau Stellungnahme vom 04.12.2023:	<p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erheben wir folgende Bedenken: Fazit: Auch wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien – hier Photovoltaik – als Maßnahme gegen den Klimawandel erwünscht und als nötig angesehen wird, so sollte mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich keine Augenwischerei betrieben werden. Vergleiche mit älteren Freiflächenanlagen zeigen, dass die Extensivierung auf der Fläche in der Realität nicht zur Blühwiese führt. Nur Bebauungen unter GRZ 0,5 lassen ausreichend Licht auf den Boden zur Entwicklung artenreicher Blühflächen. Daher ist der Ausbau von PV-Anlagen unbedingt auf bereits</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau erneuerbarer Energien als Maßnahme gegen den Klimawandel ist zu befürworten. Der verursachte Eingriff, der vor allem durch die hohe GRZ von 0,8 wird auf einer externen Ausgleichsfläche vollständig ausgeglichen. Die Fläche unter den PV-Modulen wird durch eine Extensivierung und eine mögliche Beweidung aufgewertet und ein höherer Artenreichtum, der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist trotz der Verschattung sehr wahrscheinlich.</p>

		<p>versiegelten Flächen durchzuführen.</p>	<p>Der Ausgleich erfolgt extern auf dem Flst.-Nr. 2789 des Markt Heimenkirch angrenzend an eine bestehende Ausgleichsmaßnahme auf einer Steifläche. Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich um eine intensiv beweidete Grünlandfläche. Die Ausgleichsfläche wird durch Auspflocken von Beweidung freigehalten und extensiviert. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird in land-wirtschaftlich nutzbaren Flächen installiert. Dies erhöht den Druck auf die Landwirtschaft mit immer weniger verfügbaren Flächen die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Daher ist der Installation von PV-Anlagen auf vorhandenen versiegelten Flächen der Vorzug zu geben. Auf Dächern, Parkplätzen, Fahrrad- und Gehwegen. Hier ist in der Gemeinde Meckatz durchaus noch großes Potential verfügbar.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Lage des Plangebietes sowie den alternativen weiteren Möglichkeiten zur Installation von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Dachflächen eignen sich auf Grund des Alters der Gebäude nicht für eine Installation von PV-Anlagen. Dass darüber hinaus auch landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, ist vor dem Hintergrund der ausgerufenen Klimaziele damit unumgänglich. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Die Fläche soll mit einer GRZ von 0,8 mit Modultischen bebaut werden. Dies führt zu einer geringen Belichtung des Untergrundes. Daher geht der naturschutzfachliche Ausgleich durch Extensivierung der Fläche ins Leere. Beispiele aus Baden-Württemberg (PV-Anlage in Altann, Lkr. Ravensburg, seit ca. 10 Jahren im Betrieb) zeigen, dass diese enge Stellung der Module dazu führt, dass sich im Untergrund nur noch Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) als dominante Arten vorkommen, mit erstaunlichen Wuchshöhen und Blattgrößen, da sie nur so das wenige Licht optimal ausnutzen können. Es entwickelt sich leider mitnichten</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Grundflächenzahl werden zur Kenntnis genommen. Durch die GRZ von 0,8 wird die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Modultische beschattet. Es ist bekannt, dass der geplante Zielzustand nicht immer erreicht werden kann, der Versuch wird vom Vorhabenträger dennoch unternommen. Es wird nach Möglichkeit eine Blühwiese angestrebt. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich der überplanten Fläche auf einer externen Ausgleichsfläche. Der Minimierungsfaktor wird auf Ebene der verbindlichen</p>

		<p>eine extensive Blühfläche, wie gerne dargestellt. Nur eine GRZ von höchstens 0,5 ist tolerierbar.</p>	<p>Bauleitplanung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von 20% auf 10% angepasst, dadurch wird der Worst-Case ausgeglichen und der notwendige Mehrausgleich damit vollständig erbracht. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Die Neigung der Modultische führt auf lange Sicht zu einer Bündelung des Niederschlagswassers, was im Abfluss zu Rinnen im Boden führt und u.U. zu einer starken Abschwemmung des Oberbodens führen kann. Ein Verlust der Humusschicht ist die Folge.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Neigung der Modultische wird zur Kenntnis genommen. Es ist mit einem Abtropfen des Wassers von den PV-Anlagen zu rechnen. Die Versickerungsleistung des Bodens ist trotz der Überplanung mit einer PV-Anlage weiterhin gewährleistet, aufgrund der Begrünung ist eine Entstehung von Abflurrinnen im Boden sowie eine Abschwemmung des Oberbodens als unwahrscheinlich einzustufen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.10	<p>Thüga Energienetze GmbH, Singen Stellungnahme vom 07.12.2023:</p>	<p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Es liegt eine 150 Stahl 1 Gasleitung im Flurstück. Bitte holen Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse eine entsprechende Planauskunft ein: planauskunft@thuega-netze.de.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Gasleitung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits im Planteil enthalten und verläuft dort außerhalb der Baugrenze. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

2 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 06.11.2023 bis 11.12.2023 mit der Entwurfsfassung vom 29.09.2023 statt.
- 2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

- Der Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 29.09.2023 zu eigen.

- Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 13.03.2024. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und der Begründung und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Beteiligung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" in der Fassung vom 13.03.2024 wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Heimenkirch, 29.05.2024

Markus Reichart
Erster Bürgermeister

Patricia Schwarz

II. Mit Vorgang an _____

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
 Rücksprache

- Vorbemerkung
 Bearbeitung

III. Wiedervorlage am _____

IV. Zum Akt _____